

Genehmigungsexemplar

Organisationsreglement der Schwellenkorporation Eriz + Horrenbach-Buchen



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2	ORGANISATION	4
1.	STIMMBERECHTIGTE.....	4
2.	VORSTAND.....	8
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
4.	ANGESTELLTE.....	10
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES.....	13
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
	AUFLAGEZEUGNIS	16
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND	17
	ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....	18

Fassung vom 18. Oktober 2023 – Mitgliederversammlung

Genehmigung Kanton: 11. Juli 2024 – gültig ab: 01. Januar 2024

Perimeterplan kann auf den Gemeindeverwaltungen eingesehen werden

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1¹ Die Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen (nachfolgend Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze (WBG; BSG 751.11, Art. 15 ff.).</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen.</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus dem Perimeterplan 1:7'500 vom 10. November 2022, bildet einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Perimetergrenze – Beitragsklassen I und II – Bezeichnung und Benennung der Gewässer – Eigentumsgrenzen – Parzellen-Nummern – Kantonsstrasse
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p>⁵ Durch das Werk bedingte Mehraufwendungen für den Gewässerunter-</p>

Wasserbaupflicht Kanton	<p>halt und den Wasserbau trägt grundsätzlich die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer. Die Mehrkosten können von der Schwellenkorporation mitfinanziert werden. Der Vorstand beschliesst über die Kostenbeteiligung der Schwellenkorporation im Rahmen seiner Finanzkompetenz (Art. 22 und 29).</p> <p>Art. 5¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).</p> <p>² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).</p> <p>³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).</p>
Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers	<p>Art. 6¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 WBG).</p> <p>² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren (Art. 13 Abs. 2 WBG).</p> <p>³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen (Art. 13 Abs. 3 WBG).</p>

2 Organisation

Organe	<p>Art. 7¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Das Rechnungsprüfungsorgan d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten <p>² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.</p>
Mitgliederverzeichnis	<p>1. Stimmberechtigte</p> <p>Art. 8¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.</p>

	<p>² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich bei den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p>
Mitgliederversammlung	<p>Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen, – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p>⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen bekannt. Ergänzend dazu werden die Stimmberechtigten persönlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.</p>
Rechte	
Stimmrecht	<p>Art. 10 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis (Schwellenbuch).</p> <p>² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p>³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrecht, hat nur ein Stimmrecht.</p>
Ausübung des Stimmrechts	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
a) Natürliche Personen	
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p>³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder – juristische und natürliche Personen <p>Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann ver-</p>

	<p>langen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>
Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervor ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Ausschluss von Stellvertretungen	<p>Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig.</p>
Feststellung des Stimmrechts	<p>Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die</p>

	Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.
Petition	Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt: a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person) b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes c) Das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst: a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz, allfällige Mindestbeiträge und die Mahngebühr d) Die Jahresrechnung e) Soweit CHF 100 000 übersteigend – Neue Ausgaben, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Verzicht auf Einnahmen, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
2. Vorstand	
Vorstand	Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen stehen je ein Sitz im Vorstand zu. Die Gemeinderäte von Eriz und Horrenbach-Buchen können der Mitgliederversammlung dazu eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt ab der Mitgliederversammlung und endet vier Jahre später wieder an der Mitgliederversammlung. ³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.
Amtszeitbeschränkung	Art. 28 ¹ Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren wieder möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Die Amtsdauer für die Präsidentin oder den Präsidenten ist auf 6 Amtsdauern beschränkt, wobei ihre oder seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied angerechnet werden.
Befugnisse	Art. 29 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vor-

	<p>schriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notararbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.</p>
Unterschrift	<p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 31 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.</p>
Sitzung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert vierzehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p>

	<p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 36 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>
<h3>3. Rechnungsprüfungsorgan</h3>	
Rechnungsorgan	<p>Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus 3 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung eine externe, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 38 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>
<h3>4. Angestellte</h3>	
Privatrechtlich Angestellte	<p>Art. 39 ¹ Der Vorstand stellt die Angestellten an und schliesst mit diesen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>
<h3>Sekretariat</h3>	
Stellung	<p>Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
<h3>Verantwortlichkeit</h3>	
Verantwortlichkeit	<p>Art. 41 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Eriz.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Eriz mit.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär verteilt an den Mitgliederversammlungen den Stimmberechtigten eine Stimmkarte gemäss Präsenzliste.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Protokoll

Art. 45 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens

dreissig Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich auf.

² Der Vorstand entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Er orientiert die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des letzten Protokolls.

³ Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist öffentlich.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 46 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 47 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das ganzjährig genutzt wird und einen erheblichen Vorteil aus der Tätigkeit im Wasserbau und im Gewässerunterhalt geniesst
- Beitragsklasse II (90 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das nur saisonal genutzt wird oder wegen den besonderen geologischen und topografischen Verhältnisse einen geringen Vorteil aus der Tätigkeit im Wasserbau und im Gewässerunterhalt geniesst

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

⁴ Umfasst eine Parzelle beide Beitragszonen, wird sie jener Zone zugeteilt, in welcher der grössere Flächenanteil liegt.

Perimeterschätzung

Art. 48 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 49 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	Art. 50 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 1.5 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.
Bilanzüberschuss	Art. 51 ¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert. ² Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 1 000 000 nicht übersteigen. ³ Ein Bilanzüberschuss bis zum Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für – Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder – die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG). ² Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten des Verwaltungskreises Thun jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).
Teilnahme an Sitzungen Vorstand	Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters	Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV). ² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert,
---------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV). ³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).
Auflage	Art. 56 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. ² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Gemeindeverwaltungen Eriz und Horrenbach-Buchen oder an einem anderen von den Gemeinderäten Eriz und Horrenbach-Buchen bezeichneten Ort. ³ Die Auflage wird in den Gemeindepublikationsorganen der Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen publiziert. ⁴ Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident des Verwaltungskreises Thun überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand. ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
Auflösung der Schwellenkorporation	Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung den Gemeinderäten von Eriz und Horrenbach-Buchen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV). ² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV). ³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV). ⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen über (Art. 54 Abs. 1 WBV). ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5 000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig werden das Reglement der Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen vom 14. Mai 1993 mit den Änderungen vom 18. Februar 2000 und der Perimeterplan vom 14. August 1992 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen hat dieses Reglement am 18. Oktober 2023 angenommen.

Der Präsident

U. Reusser

Der Sekretär

[Handwritten Signature]

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 08. Juni 2023 bis 07. Juli 2023 (während dreissig Tagen) in den Gemeindeverwaltungen von Eriz und Horrenbach-Buchen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Thuner Anzeiger vom 08. Juni 2023 und 15. Juni 2023 bekannt.

Eriz, 18. Oktober 2023

Der Sekretär

[Handwritten Signature]



Genehmigt

BERN, den 11. JULI 2024

Bau-, und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

[Handwritten Signature]

Anhang I: Entschädigung Vorstand**Pauschale Entschädigungen**

Präsidentin/Präsident	CHF 1 500 pro Jahr
übrige Vorstandsmitglieder	CHF 250 pro Jahr

Entschädigung nach Zeitaufwand

Begehungen, Sitzungen, Besprechungen	Tages-, Halbtages- und Abendentschädigungen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Eriz
-----------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Spesen

Fahrzeuge	gemäss Personal- und Spesenreglement der Gemeinde Eriz
-----------	-----------------------------------------------------------

ÖV nach effektivem Aufwand (Belege)

Weitere Auslagen nach effektivem Aufwand (Belege)

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse CHF 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - A. Freileitungen
 - 380 kV-Leitungen CHF 245.00 pro Laufmeter
 - 16 bis 66 kV-Leitungen CHF 10.50 pro Laufmeter
 - B. Kabelleitungen
 - 16 kV-Leitungen CHF 36.00 pro Laufmeter
 - unter 16 kV-Leitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrassen CHF 800.00 pro Laufmeter
 - Gemeindestrassen CHF 400.00 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.



Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen

Perimeterplan 1:7'500

Organisation der Wasserbaupflicht

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Wasserbaupflicht: Gemeinde Eriz und Horrenbach-Buchen
Wasserbau Erfüllungspflicht:
Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen

Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch Mitgliederversammlung **18. Okt. 2023**
Schwellenkorporation Eriz und Horrenbach-Buchen:

Inkraftsetzung: **- 1. Jan. 2024**

Genehmigt

BERN, den 11. JULI 2024

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

Der Präsident

Der Sekretär